Bundesrat Drucksache **497/1/02**

01.07.02

Empfehlungen
der Ausschüsse

Vk - AS - G - In

zu **Punkt .....** der 778. Sitzung des Bundesrates am 12. Juli 2002

Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften (FeVÄndV)

Der **federführende Verkehrsausschuss (Vk)**
der **Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik (AS)**
der **Gesundheitsausschuss (G)** und
der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten (In)**

empfehlen dem Bundesrat,

der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

In, Vk 1. Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a_1 -neu- (Inhaltsübersicht, Abschnitt III, Register)

In Artikel 1 Nr. 1 ist nach Buchstabe a folgender Buchstabe einzufügen:

'a_1) In Abschnitt III (Register) werden zu § 58 die Wörter „nach § 52 des Straßenverkehrsgesetzes“ gestrichen.'.

Begründung:

Der automatisierte Abruf von sog. Positiv-Daten aus den örtlichen Fahrerlaubnisregistern ist in der Fahrerlaubnis-Verordnung nicht geregelt, obwohl § 53 Abs. 1 bis 3 des Straßenverkehrsgesetzes, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3762 ff), diese Möglichkeit ausdrücklich zulässt. Solange der Datenbestand der örtlichen Fahrerlaubnisregister nicht in das

Ausgeliefert am 02. JULI 2002

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

(noch Ziffer 1)

zentrale Fahrerlaubnisregister vollständig übernommen worden ist (§ 65 Abs. 10 des Straßenverkehrsgesetzes), nützt die Möglichkeit des Abrufs im automatisierten Verfahren aus dem zentralen Fahrerlaubnisregister nach § 52 Fahrerlaubnis-Verordnung z. B. den Polizeibehörden nichts, wenn es darum geht, bei Verkehrskontrollen schnell bestimmte Daten zu erhalten. Zum jetzigen Zeitpunkt stellt sich die Situation so dar, dass die Polizei zwar „online" Daten aus dem zentralen Fahrerlaubnisregister beim Kraftfahrt-Bundesamt abfragen darf, bei einer Negativauskunft jedoch eine weitere - schriftliche - Anfrage nunmehr bei der örtlichen Fahrerlaubnisbehörde stellen muss, wodurch der betreffende Kraftfahrer zunächst in den Verdacht gerät, nicht im Besitz einer Fahrerlaubnis zu sein. Selbst eine Einsichtnahme in die örtlichen Register durch Polizeibeamte ist nicht möglich, wenn die Kontrolle „außerhalb der üblichen Dienstzeiten" der Fahrerlaubnisbehörde erfolgt (§ 53 Abs. 5 Satz 1 des Straßenverkehrsgesetzes). Um Bürger und Behörden von zusätzlichem - unnötigen - Aufwand zu entlasten, soll ein Zugriff im automatisierten Verfahren auf positive Fahrerlaubnisdaten (§ 57 Nrn. 1 bis 15) gestattet werden. Dies wird jedenfalls bei den Fahrerlaubnisbehörden in Betracht kommen können, die bereits über die entsprechenden technischen Voraussetzungen verfügen.

AS, G 2. Zu Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc (§ 11 Abs. 2 Satz 3 Nr. 4 FeV)

In Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc ist in § 11 Abs. 2 Satz 3 Nr. 4 das Wort "Zusatzbezeichnung" durch das Wort "Gebietsbezeichnung" zu ersetzen.

Begründung:

Rechtsmedizin ist keine Zusatz-, sondern eine Gebietsbezeichnung.

...

Vk 3. Zu Artikel 1 Nr 7a -neu- (§ 16 Abs. 3 Satz 4 und 5 FeV) und zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 17 Abs. 5 Satz 3 und 4 FeV)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) Nach Nummer 7 ist folgende Nummer einzufügen:

'7a. In § 16 Abs. 3 werden die Sätze 4 und 5 wie folgt gefasst:

"Bestehen Zweifel an der Identität, darf die Prüfung nicht durchgeführt werden. Der Fahrerlaubnisbehörde ist davon Mitteilung zu machen."

b) Nummer 8 ist wie folgt zu fassen:

'8. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 5 werden die Sätze 3 und 4 wie folgt gefasst:

"Bestehen Zweifel an der Identität, darf die Prüfung nicht durchgeführt werden. Der Fahrerlaubnisbehörde ist davon Mitteilung zu machen."

b) In Absatz 5 Satz 6 (weiter wie Vorlage).

c) In Absatz 6 Satz 1 (weiter wie Vorlage).'.

Begründung:

Bestehen bei der theoretischen oder praktischen Fahrprüfung Zweifel an der Identität des Fahrerlaubnisbewerbers, sehen die geltenden Fassungen des § 16 Abs. 3 Sätze 4 und 5 FeV und des § 17 Abs. 5 Sätze 3 und 4 FeV folgende Alternativen vor:

- Fehlt es nach Überzeugung des Prüfers an der Identität, darf die Prüfung nicht stattfinden.
- Hat der Prüfer lediglich Zweifel an der Identität, kann er die Prüfung durchführen, hat aber die Fahrerlaubnisbehörde davon zu unterrichten.

Bei der zweiten Alternative besteht die Gefahr, dass Konsequenzen der Fahrerlaubnisbehörde auf Grund der Mitteilung des Prüfers ins Leere laufen, weil später nicht mehr festgestellt werden kann, welche Person tatsächlich bei der Prüfung anwesend war. Eine polizeiähnliche Identitätsfeststellung, wie Fertigung von Sofortlichtbildern oder Feststellung typischer Merkmale, ist nicht Aufgabe des Prüfers. Ebenso wäre das Beiziehen der Polizei unverhältnismäßig und im Rahmen des Prüfungsgeschehens nicht sachgerecht. Entscheidend ist allein, ob der Prüfer auf Grund der vorgelegten Ausweispapiere und des Lichtbildes des Kartenführerscheins keine Zweifel an der Identität des Fahrerlaubnisbewerbers hat. Hat er jedoch Zweifel, muss er

...

(noch Ziffer 3)

die Prüfung ablehnen. Um eine stringentere Fassung der Prüfungsrichtlinie vorzunehmen, sind die §§ 16 und 17 FeV wie oben angeführt zu ändern.

In, Vk 4. Zu Artikel 1 Nr. 15 Buchstabe c (§ 28 Abs. 5 Satz 2 -neu - FeV)

In Artikel 1 Nr. 15 Buchstabe c ist in § 28 dem Absatz 5 folgender Satz anzufügen:

„§ 20 Abs. 1 und 3 gilt entsprechend.".

Begründung:

Die Ergänzung ist erforderlich, um eine vollständige Gleichstellung ausländischer Fahrerlaubnisinhaber auch bei der Neuerteilung der Fahrberechtigung in Deutschland sicher zu stellen. § 20 Abs. 2 findet keine Anwendung, weil die Betroffenen weiterhin im Besitz einer Fahrerlaubnis sind, die zum Führen von Kraftfahrzeugen außerhalb Deutschlands berechtigt.

In, Vk 5. Zu Artikel 1 Nr. 17 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa_1 -neu- (§ 31 Abs. 4 Satz 2 FeV)

In Artikel 1 Nr. 17 ist nach Buchstabe c Doppelbuchstabe aa folgender Doppelbuchstabe einzufügen:

'aa_1) In Satz 2 werden die Wörter „Der Führerschein" durch die Wörter „Der auf Grund des Absatzes 1 oder 2 ausgestellte Führerschein" ersetzt.'.

Begründung:

Aus der bisherigen Formulierung lässt sich nicht klar entnehmen, ob der ausländische Führerschein nur bei einer Erteilung der Fahrerlaubnis nach Absatz 1 oder auch bei einer Erteilung der Fahrerlaubnis nach Absatz 2 abzugeben ist. Im Interesse der Straßenverkehrssicherheit sollte grundsätzlich jede Person nur im Besitz eines einzigen Führerscheines sein, um z. B. das Unterlaufen von Fahrverboten zu verhindern. Auch wäre eine Privilegierung der Personen, die einen Führerschein aus einem nicht in Anlage 11 aufgeführten Staat besitzen, gegenüber den Personen, die einen Führerschein aus einem in Anlage 11 aufgeführten Staat besitzen, nicht begründet.

...

(noch Ziffer 5)

Eine Änderung des § 47 Abs. 3 der Fahrerlaubnis-Verordnung ist nicht erforderlich, da weiterhin Regelungsbedarf für die Fälle besteht, in denen z. B. die Fahrerlaubnisbehörde gemäß § 31 Abs. 4 Satz 6 FeV davon abgesehen hat, den ausländischen Führerschein in Verwahrung zu nehmen oder ihn an die ausländische Stelle zurückzusenden.

In, Vk 6. Zu Artikel 1 Nr. 27 (§ 58 FeV)

In Artikel 1 ist die Nummer 27 wie folgt zu fassen:

'27. § 58 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „nach § 52 des Straßenverkehrsgesetzes“ gestrichen.

b) In Absatz 3 wird die Angabe (weiter wie Vorlage).

c) Folgender Absatz wird angefügt:

"(5) Die Daten nach den Absätzen 1, 2 und 4 dürfen für die dort genannten Zwecke aus dem örtlichen Fahrerlaubnisregister im automatisierten Verfahren abgerufen werden. § 52 Absätze 2, 3 und 5, §§ 53, 54 und 55 Absätze 1 bis 3 sind entsprechend anzuwenden."'.

Begründung:

Der automatisierte Abruf von sog. Positiv-Daten aus den örtlichen Fahrerlaubnisregistern ist in der Fahrerlaubnis-Verordnung nicht geregelt, obwohl § 53 Abs. 1 bis 3 des Straßenverkehrsgesetzes, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3762 ff), diese Möglichkeit ausdrücklich zulässt. Solange der Datenbestand der örtlichen Fahrerlaubnisregister nicht in das zentrale Fahrerlaubnisregister vollständig übernommen worden ist (§ 65 Abs. 10 des Straßenverkehrsgesetzes), nützt die Möglichkeit des Abrufs im automatisierten Verfahren aus dem zentralen Fahrerlaubnisregister nach § 52 Fahrerlaubnis-Verordnung z. B. den Polizeibehörden nichts, wenn es darum geht, bei Verkehrskontrollen schnell bestimmte Daten zu erhalten. Zum jetzigen Zeitpunkt stellt sich die Situation so dar, dass die Polizei zwar „online“ Daten aus dem zentralen Fahrerlaubnisregister beim Kraftfahrt-Bundesamt abfragen darf, bei einer Negativauskunft jedoch eine weitere - schriftliche - Anfrage nunmehr bei der örtlichen Fahrerlaubnisbehörde stellen muss, wodurch

...

(noch Ziffer 6)

der betreffende Kraftfahrer zunächst in den Verdacht gerät, nicht im Besitz einer Fahrerlaubnis zu sein. Selbst eine Einsichtnahme in die örtlichen Register durch Polizeibeamte ist nicht möglich, wenn die Kontrolle „außerhalb der üblichen Dienstzeiten" der Fahrerlaubnisbehörde erfolgt (§ 53 Abs. 5 Satz 1 des Straßenverkehrsgesetzes). Um Bürger und Behörden von zusätzlichem - unnötigen - Aufwand zu entlasten, soll ein Zugriff im automatisierten Verfahren auf positive Fahrerlaubnisdaten (§ 57 Nrn. 1 bis 15) gestattet werden. Dies wird jedenfalls bei den Fahrerlaubnisbehörden in Betracht kommen können, die bereits über die entsprechenden technischen Voraussetzungen verfügen.

Vk 7. Zu Artikel 1 Nr. 36 Buchstabe a (§ 76 Nr. 2 FeV)

In Artikel 1 Nr. 36 ist in Buchstabe a in § 76 der Nummer 2 folgender Satz anzufügen:

„Wer einen motorisierten Krankenfahrstuhl mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 10 km/h nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 dieser Verordnung in der bis zum [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung nach Artikel 8 Satz 1] geltenden Fassung führt, der bis zum [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung nach Artikel 8 Satz 1] erstmals in den Verkehr gekommen ist, bedarf keiner Fahrerlaubnis oder Prüfbescheinigung nach § 5 Abs. 4 dieser Verordnung in der bis zum [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung nach Artikel 8 Satz 1] geltenden Fassung.".

Begründung:

Die Ergänzung der Übergangsregelung stellt klar, dass Führer von motorisierten Krankenfahrstühlen nach § 4 FeV (a.F.) mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 10 km/h wie bisher keiner Fahrerlaubnis oder Prüfbescheinigung bedürfen, wenn diese Fahrzeuge bis zum Inkrafttreten der Neuregelung erstmals in den Verkehr gekommen sind. Diese Regelung ist relevant für Krankenfahrstühle alten Rechts mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 10 km/h, die nicht den Vorgaben des neugefassten § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 FeV entsprechen.

...

In, Vk 8. Zu Artikel 1 Nr. 43 Buchstabe a_1 -neu- (Anlage 7 zu § 16 Abs. 2, § 17 Abs. 2 und 3 FeV)

In Artikel 1 ist in Nummer 43 nach dem Buchstaben a folgender Buchstabe einzufügen:

'a_1) In Nummer 1.3 Satz 3 werden nach den Wörtern „Die zuständigen obersten Landesbehörden können zulassen, dass die Fragen" die Wörter „in anderen Sprachen, unter Hinzuziehung eines beeidigten oder eines öffentlich bestellten und vereidigten Dolmetschers oder Übersetzers auf Kosten des Bewerbers sowie deutsch- und ggf. fremdsprachig" eingefügt und die Sätze 4 bis 6 gestrichen.'.

Begründung:

Die Änderung dient der Klarstellung, dass Fahrerlaubnisbewerber keinen gesetzlichen Anspruch haben, die theoretische Fahrerlaubnisprüfung auch in einer anderen als der deutschen Sprache abzulegen. Über die von Satz 1 abweichende Zulassung von Prüfungen in anderen Sprachen entscheiden ggf. die zuständigen obersten Landesbehörden, soweit Belange der Verkehrssicherheit und der Prüfungsgerechtigkeit zwischen den Fahrerlaubnisbewerbern nicht entgegen stehen. Die Sätze 4 bis 6 können entfallen, weil sich der wesentliche Inhalt bereits aus Satz 3 ergibt.

In, Vk 9. Zu Artikel 1 Nr. 45 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe ggg (Anlage 9 zu § 25 Abs. 3 FeV)

In Artikel 1 Nr. 45 sind in Buchstabe b Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe ggg im Text zur Schlüsselzahl 79 nach den Wörtern „Klasse D" die Wörter „und DE" einzufügen.

Begründung:

Anpassung an die Neufassung der Anlage 3 (vgl. Artikel 1 Nr. 39 und Anhang 3, Abschnitt I, zweite Tabelle „Fahrerlaubnisse zur Fahrgastbeförderung (alt)", 3. Zeile). Dort wird eine Schlüsselzahl „DE 79" für den Anhängerbetrieb von Kraftomnibussen eingeführt. Der Text zur Schlüsselzahl in Anlage 9 zur FeV ist entsprechend anzupassen.

...

Vk 10. Zu Artikel 1a -neu - (§ 18 Abs. 2 Nr. 5 und § 72 Abs. 2, Übergangsbestimmung zu § 18 Abs. 2 Nr. 5 StVZO)

Nach Artikel 1 ist folgender Artikel 1a einzufügen:

'Artikel 1a
Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung

Die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 1988 (BGBl. I S. 1793), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3617), wird wie folgt geändert:

a) § 18 Abs. 2 Nr. 5 wird wie folgt gefasst:

„5. motorisierte Krankenfahrstühle (einsitzige, nach der Bauart zum Gebrauch durch körperlich behinderte Personen bestimmte Kraftfahrzeuge mit Elektroantrieb, einem Leergewicht von nicht mehr als 300 kg einschließlich Batterien aber ohne Fahrer, mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 500 kg, einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 15 km/h, einer Breite über alles von maximal 110 cm und einer Heckmarkierungstafel nach der ECE-Regelung 69 oben an der Fahrzeugrückseite),“

b) In § 72 Abs. 2 ist in der Übergangsbestimmung zu § 18 Abs. 2 Nr. 5 folgender Satz anzufügen:

„Als motorisierte Krankenfahrstühle gelten auch nach der Bauart zum Gebrauch durch körperlich gebrechliche oder behinderte Personen bestimmte Kraftfahrzeuge mit einem Sitz, einem Leergewicht von nicht mehr als 300 kg und einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h, wenn sie bis zum [einsetzen: Tag des Inkrafttreten dieser Verordnung nach Artikel 8 Satz 1] erstmals in den Verkehr gekommen sind.“'.

...

(noch Ziffer 10)

Als Folge ist

in der Eingangsformel nach dem 1. Spiegelstrich folgender Spiegelstrich einzufügen:

"- des § 6 Abs. 2 des Straßenverkehrsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichen bereinigten Fassung, und".

Begründung:

Die Regelung soll sicherstellen, dass auch im Zulassungsrecht in bezug auf motorisierte Krankenfahrstühle dieselben Anforderungen gelten wie im Fahrerlaubnisrecht (vgl. Artikel 1 Nr. 2a der Vorlage). Darüber hinaus wird klargestellt, dass die nach bisherigem Recht in den Verkehr gebrachten Fahrzeuge weiterhin verwendet werden dürfen.

Vk 11. Zu Artikel 2 Nr. 1a -neu- (§ 8 Abs. 1 Satz 1 VO über internationalen Kraftfahrzeugverkehr)

In Artikel 2 ist nach Nummer 1 folgende Nummer einzufügen:

'1a. § 8 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach den Wörtern „vollendet haben und" wird das Wort „eine" durch die Wörter „die nach § 6 Abs. 1 Fahrerlaubnis-Verordnung für das Führen des Fahrzeugs erforderliche EU- oder EWR-" ersetzt.

b) Die Wörter „nach der Fahrerlaubnis-Verordnung" werden gestrichen.'.

Begründung:

Die Änderung dient der Klarstellung des mit der Regelung des § 49 FeV Gewollten.

Die Fahrerlaubnisbehörden sind nach § 49 Abs. 1 Nr. 13 FeV verpflichtet, die Ausstellung eines Internationalen Führerscheines im Zentralen Fahrerlaubnisregister (ZFER) beim Kraftfahrt-Bundesamt zu speichern. Die Vorschrift findet

...

(noch Ziffer 11)

ihre Notwendigkeit in der Sicherheit des Straßenverkehrs, wonach die Auskunft aus dem ZFER die Fahrerlaubnisbehörden vollständig über die dem Betroffenen erteilten Dokumente - etwa im Falle der Hinterlegung - unterrichten soll.

Die Speicherung im ZFER setzt jedoch die Zuteilung einer Führerscheinnummer voraus, die bei der Erteilung einer EU- oder EWR-Fahrerlaubnis nach der Fahrerlaubnis-Verordnung vergeben wird. Diese sachlogische Voraussetzung ist jedoch ausdrücklich nicht geregelt.

In Ermangelung einer korrespondierenden Umtauschverpflichtung wird der Speicherungsverpflichtung durch die Fahrerlaubnisbehörden nach Auskunft des Kraftfahrt-Bundesamtes uneinheitlich nachgekommen, was die Auskunftsfähigkeit des ZFER einschränkt. Die Änderung beseitigt im Ergebnis diesen für die Verkehrssicherheit misslichen Zustand.

Der damit einhergehende Umtausch alter Fahrerlaubnisse in neue Fahrerlaubnisse nach EU- oder EWR-Recht steht in Einklang mit der 2. EU Führerschein-Richtlinie. Er belastet auch die Betroffenen nicht unangemessen.

Zum einen tritt eine Zeitverzögerung für die Ausstellung des Internationalen Führerscheins bereits deshalb nicht ein, weil allein die Antragstellung auf Erteilung einer EU- oder EWR-Fahrerlaubnis für die Zuteilung einer Führerscheinnummer ausreichend ist, um die Speicherung vornehmen zu können. Der zeitgleichen Umstellung alter Führerscheindokumente auf neue stehen, wie die Verwaltungspraxis in Mecklenburg-Vorpommern gezeigt hat, die Betroffenen weit überwiegend positiv gegenüber. Im internationalen Kraftfahrzeugverkehr erleichtern aktuelle Dokumente den Umgang mit ausländischen Behörden, dem Inhaber Internationaler Führerscheine im Besonderen ausgesetzt sind.